



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009, der vierten Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011.
Für Studierende, die ihr Studium **zum oder nach** dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Bonus-/Maluspunkte-Regelung)
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009 und der vierten Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011.
Für Studierende, die ihr Studium **vor** dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Belegpunkte-Regelung)
3. Anlage 4 Diploma Supplement für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage Nr. 6.5 Major Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
5. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage Nr. 6.5 Major Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 30.09.2008, der zweiten Änderung vom 28.04.2009 und der dritten Änderung vom 16.09.2011
6. Fachspezifische Anlage Nr. 6.13 Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
7. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
8. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 30.09.2008, der zweiten Änderung vom 28.04.2009 und der dritten Änderung vom 16.09.2011
9. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor Minor
10. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.09.2011
11. Fachspezifische Anlage 7.32 Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor



1.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009, der vierten Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011

Für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Bonus-/Maluspunkte-Regelung)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 04.10.2007 in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 14.03.2008, der 2. Änderung vom 25.04.2008, der 3. Änderung vom 25.11.2009, der 4. Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011 bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren Studien begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3, Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 -8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermittelt werden. Mit diesem Studium werden die Studierenden befähigt, komplexe Probleme interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

(3) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 8 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Leuphana Bachelor-Studium gliedert sich wie folgt:

Insgesamt:	180 Credit Points, davon:
Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,

Komplementärstudium 30 Credit Points.

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt von Major, Minor, Leuphana Semester und Komplementärstudium regeln die fachspezifischen Anlagen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die im Rahmen des Studiums erworben wurden (weitere Wahlleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(3) Praktische Studienphasen können in den Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(4) Das 5. Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland definiert. Abweichungen werden ggf. in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credit Points gemäß Abs. 2, Satz 1 erworben worden sind.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 3a

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 4

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Ba-

chelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt die Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 5

Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase bildet die spezifischen Anforderungen des Leuphana Bachelors ab; das erfolgreiche Bestehen dieser Phase verfestigt die Wahl des Leuphana Bachelor-Studiums und gibt eine Prognose zum zeitlich und qualitativ erfolgreichen Abschluss des Leuphana Bachelors.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Fachsemestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.

(3) Aufgrund schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet

belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten und für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major/Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium wird das Lehr- und Prüfungsangebot pro Semester vom Senat oder einem von ihm eingesetzten Gremium verabschiedet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Be-



standteil des Workloads des jeweiligen Moduls gem. § 3, Abs. 5 und werden grundsätzlich nicht benotet. Studienleistungen sind:

1. Referat (Abs. 5)
2. Hausarbeit (Abs. 6)
3. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
4. Abstract (Abs. 10)
5. Entwurf (Abs. 11)
6. Praxisbericht (Abs. 12)
7. Projektarbeit (Abs. 13)
8. Laborleistung (Abs. 14)
9. Präsentation (Abs. 15)
10. Lerntagebuch (Abs. 16)
11. Assignments (Abs. 17)
12. Essay (Abs. 18)
13. Praktische Leistung (Abs. 19)
14. Teilnahme an Versuchen (Abs. 20)
15. Übungsteilnahme (Abs. 21)

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Prüfungsgespräch (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignments (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Prüfungsgespräch: Prüfungsgespräch in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit. Zweck: Rekapitulation und Reflexion der Bachelor-Arbeit, ihres Aufbaus und der Argumentation; Einordnung in den größeren fachlichen Zusammenhang; Erörterung sachbezogener und weiterführender Fragen. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel von den beiden Gutachter_innen der Bachelor-Arbeit durchgeführt.

(8) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert.

(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/Ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse
- Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
 - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
 - die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.

b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)

c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

Der Entwurf kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch eine Präsentation ergänzt werden.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur,
- der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,

- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(17) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) Teilnahme an Versuchen: Studierender stellt sich als Versuchsperson im Umfang von X Stunden zur Verfügung

(21) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bestätigt.

(22) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(23) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(24) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gem. § 13 nicht bestanden ist.

(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 5 erreicht wurde, oder
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.



(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS – A = die besten 10 %

ECTS – B = die nächsten 25 %

ECTS – C = die nächsten 30 %

ECTS – D = die nächsten 25 %

ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Prüfungsgespräch und Bachelor-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums mit ein.

(8) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(9) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses

(1) Für jede Studentin/jeden Studenten werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Student ein Modul gem. § 12 bestanden, werden ihr/ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben.

(2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden.

(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Studentin/der Student am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte erreicht hat und zum gleichen Zeitpunkt die nach § 3 Abs. 2 zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) nicht erworben worden sind,
2. die Orientierungsphase gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde oder
3. die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.



(6) Werden in demselben Semester 60 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9, Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22, Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 9, Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin

oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(10) Zur Bachelor-Arbeit findet immer ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 statt. Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2, als Gruppenprüfung geführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 19 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglieder der Mitarbeitergruppe und einem Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor

und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende verpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Leuphana Universität Lüneburg als gleichwertig zum Leuphana Bachelor (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Univer-

sität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmende Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt sowie die Anzahl der Credit Points, die bei diesem Studienverlauf an der Leuphana Universität Lüneburg verbraucht worden wären. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche in Form von Maluspunkten mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Leuphana Bachelor-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

**Anlagen**

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major (1-13)
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.2 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	6.3 Betriebswirtschaftslehre
	6.4 Volkswirtschaftslehre
	6.5 Wirtschaftspsychologie
	6.6 Wirtschaftsrecht
	6.7 Umweltwissenschaften
	6.8 Informatik und Wirtschaftsinformatik
	6.9 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.10 Ingenieurwissenschaften (Bau-Wasser-Boden)
	6.11 Wirtschaftsinformatik
	6.12 Politikwissenschaft
	6.13 Rechtswissenschaften (Unternehmen- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Angewandte Informatik
	7.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Baubetriebswirtschaft und Baurecht
	7.5 Betriebswirtschaftslehre
	7.6 Bildungswissenschaften
	7.7 Biologie
	7.8 Bodenschutz
	7.9 Chemie
	7.10 Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.11 E-Business
	7.12 Finanzdienstleistungen
	7.13 Indusrietechnik
	7.14 Informatik
	7.15 Nachhaltige Entwicklung neu Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.16 Politikwissenschaft
	7.17 Produktionstechnik
	7.18 Siedlungswasserwirtschaft
	7.19 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	7.20 Steuern / Revision
	7.21 Umweltprojektstudium
	7.22 Volkswirtschaftslehre
	7.23 Wasserbau
	7.24 Wirtschaftsinformatik
	7.25 Wirtschaftspsychologie
	7.26 Wirtschaftsrecht
	7.27 Wirtschaftswissenschaften
	7.28 Informatik: Globale Informationssysteme
	7.29 Philosophie
	7.30 Raumwissenschaften
	7.31 Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.32 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 8	Komplementärstudium



2.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009 und der vierten Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011

Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Belegpunkte-Regelung)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 04.10.2007 in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 14.03.2008, der 2. Änderung vom 25.04.2008, der 3. Änderung vom 25.11.2009, der 4. Änderung vom 26.11.2010 und der fünften Änderung vom 31.08.2011 bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren Studien begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3, Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 -8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermittelt werden. Mit diesem Studium werden die Studierenden befähigt, komplexe Probleme interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

(3) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 8 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Leuphana Bachelor-Studium gliedert sich wie folgt:

Insgesamt:	180 Credit Points, davon:
Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,

Komplementärstudium

30 Credit Points.

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt von Major, Minor, Leuphana Semester und Komplementärstudium regeln die fachspezifischen Anlagen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die im Rahmen des Studiums erworben wurden (weitere Wahlleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(3) Praktische Studienphasen können in den Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(4) Das 5. Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland definiert. Abweichungen werden ggf. in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credit Points gemäß Abs. 2, Satz 1 erworben worden sind.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 3a

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 6 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das Modul „Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) im ersten und dritten Fachsemester bestanden sein. Aus dem zweiten und vierten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Abweichen von § 9 Abs. 2 können im Teilzeitstudium pro Semester maximal 25 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.

(7) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).



§ 4

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt die Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 5

Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase bildet die spezifischen Anforderungen des Leuphana Bachelors ab; das erfolgreiche Bestehen dieser Phase verfestigt die Wahl des Leuphana Bachelor-Studiums und gibt eine Prognose zum zeitlich und qualitativ erfolgreichen Abschluss des Leuphana Bachelors.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das „Modul: Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) bestanden sein. Aus dem zweiten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Diese Module werden als Pflichtmodule der Orientierungsphase bezeichnet.

(3) Für verbindlich definierte Module gem. Abs. 2 bestehen innerhalb der Orientierungsphase zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der zweiten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass alle davor liegenden Prüfungsmöglichkeiten wahrgenommen worden sind. Die zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, d. h., spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass als Prüfungssemester das Semester gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, deren Inhalt in die Modulprüfung eingeht. Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert.

(5) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; Absatz 5 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestanden Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbar Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit

voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten und für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major/Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörige Prüfungs- und Studienleistung – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der



Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Für das Leuphana Semester und das Komplementätstudium wird das Lehr- und Prüfungsangebot pro Semester vom Senat oder einem von ihm eingesetzten Gremium verabschiedet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einen Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörige Prüfungs- und Studienleistung – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt.

(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.

(4) Jedes Modul wird i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls gem. § 3, Abs. 5 und werden grundsätzlich nicht benotet. Studienleistungen sind:

1. Referat (Abs. 5)
2. Hausarbeit (Abs. 6)
3. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
4. Abstract (Abs. 10)
5. Entwurf (Abs. 11)
6. Praxisbericht (Abs. 12)
7. Projektarbeit (Abs. 13)
8. Laborleistung (Abs. 14)
9. Präsentation (Abs. 15)
10. Lerntagebuch (Abs. 16)
11. Assignments (Abs. 17)
12. Essay (Abs. 18)
13. Praktische Leistung (Abs. 19)
14. Teilnahme an Versuchen (Abs. 20)
15. Übungsteilnahme (Abs. 21)

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Prüfungsgespräch (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignments (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für

die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Prüfungsgespräch: Prüfungsgespräch in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit. Zweck: Rekapitulation und Reflexion der Bachelor-Arbeit, ihres Aufbaus und der Argumentation; Einordnung in den größeren fachlichen Zusammenhang; Erörterung sachbezogener und weiterführender Fragen. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel von den beiden Gutachter_innen der Bachelor-Arbeit durchgeführt.

(8) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert.

(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse
- Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
- die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
- die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,

- die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
- die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.

b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)

c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

Der Entwurf kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch eine Präsentation ergänzt werden.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur,
- der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(17) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und

Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) Teilnahme an Versuchen: Studierender stellt sich als Versuchsperson im Umfang von X Stunden zur Verfügung

(21) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bestätigt.

(22) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(23) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(24) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen; endültiges Nicht-Bestehen des Leuphana-Bachelors

(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Leuphana Bachelor werden den Studierenden für jeden Bestandteil des Leuphana Bachelors gem. § 3 Abs. 2 folgende Belegpunkte für die studentische Inanspruchnahme von Modulen sowie der Bachelor-Arbeit gut geschrieben:

Leuphana Semester:	45 Belegpunkte,
Major, inklusive Bachelor-Arbeit:	135 Belegpunkte,
Minor:	45 Belegpunkte und
Komplementärstudium:	45 Belegpunkte.

Diese Belegpunkte entsprechen dem 1,5-fachen der zu erwerbenden Credit Points gemäß § 3, Abs. 2. Im Rahmen dieser Punktekontingente können Studierende gemäß der Absätze 2 und 3 nicht bestandene Module wiederholen; weitere Grenzen zur Wiederholung von Modulen sind nicht vorgesehen.

(2) Die Studierenden melden sich spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich teilzunehmen und die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Mo-

dul gemäß § 13 nicht bestanden ist. Pro Semester können nur maximal 45 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.

(3) Mit der Belegung eines Moduls gem. Abs. 2 reduziert sich – unabhängig vom Bestehen des Moduls – die Anzahl der den Studierenden jeweils zugewiesenen Belegpunkte um die Anzahl der Credit Points gem § 3. Ziehen die Studierenden die Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist gem. Abs. 2 zurück, so erhalten sie die für das entsprechende Modul eingesetzten Belegpunkte zurück; § 15 bleibt davon unberührt.

(4) Wenn die Anzahl der noch verbliebenen Belegpunkte in den jeweiligen Bestandteilen des Leuphana Bachelors aufgebraucht ist, können keine Module in den jeweiligen Bestandteilen mehr belegt werden. Bereits begonnene Module können noch beendet werden. Trifft Satz 1

- im Falle des Leuphana Semesters und des Komplementärstudiums zu, gilt die Bachelor-Prüfung im Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- für den gewählten Major bzw. den gewählten Minor zu, ist der jeweilige Major bzw. Minor endgültig nicht bestanden; prüfungsrechtlich besteht jedoch noch die Möglichkeit zum Überwechseln in einen anderen Major oder Minor. Über das endgültige Nichtbestehen des Majors bzw. Minors wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gem. § 21 Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(6) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistung im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Belegpunkte gem. Abs. 4 aufgebraucht sind, oder
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die mit der Bachelor-Arbeit, einschließlich des Bachelor-Kolloquiums, verbundenen Belegpunkte werden entsprechend Abs. 3 vom Belegpunkte-Bestand des Majors abgezogen. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- ECTS – A = die besten 10 %
- ECTS – B = die nächsten 25 %
- ECTS – C = die nächsten 30 %
- ECTS – D = die nächsten 25 %
- ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewer-

tung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch 2 Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet; Prüfungsgespräch und Bachelor Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ausreichend' (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums mit ein.

(8) Die Pflichtmodule der Orientierungsphase (§ 5 Abs. 2) gehen nicht in die Berechnung der Endnote mit ein.

(9) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(10) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und Nichtbestehen von Bachelor-Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Module (Ausnahme Orientierungsphase § 5) sowie die Bachelor-Arbeit können je nach Verfügbarkeit der Belegpunkte gem. § 9 Abs. 1 beliebig oft wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen, vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 11, Abs. 2, Satz 1.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22, Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 7 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Aus-

gabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 9, Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(10) Zur Bachelor-Arbeit findet immer ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 7 statt. Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2, als Gruppenprüfung geführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(11) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(12) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 12, Abs. 6 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

§ 19 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommissionen Leuphana Semester und Komplementärstudium schlagen dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglieder der Mitarbeitergruppe und einem Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Leuphana Universität Lüneburg als gleichwertig zum Leuphana Bachelor (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmende Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt sowie die Anzahl der Credit Points, die bei diesem Studienverlauf an der Leuphana Universität Lüneburg verbraucht worden wären. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Leuphana Bachelor-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.



Anlagen

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major (1-13)
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.2 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	6.3 Betriebswirtschaftslehre
	6.4 Volkswirtschaftslehre
	6.5 Wirtschaftspsychologie
	6.6 Wirtschaftsrecht
	6.7 Umweltwissenschaften
	6.8 Informatik und Wirtschaftsinformatik
	6.9 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.10 Ingenieurwissenschaften (Bau-Wasser-Boden)
	6.11 Wirtschaftsinformatik
	6.12 Politikwissenschaft
	6.13 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Angewandte Informatik
	7.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Baubetriebswirtschaft und Baurecht
	7.5 Betriebswirtschaftslehre
	7.6 Bildungswissenschaften
	7.7 Biologie
	7.8 Bodenschutz
	7.9 Chemie
	7.10 Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.11 E-Business
	7.12 Finanzdienstleistungen
	7.13 Indusrietchnik
	7.14 Informatik
	7.15 Nachhaltige Entwicklung neu Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.16 Politikwissenschaft
	7.17 Produktionstechnik
	7.18 Siedlungswasserwirtschaft
	7.19 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	7.20 Steuern / Revision
	7.21 Umweltprojektstudium
	7.22 Volkswirtschaftslehre
	7.23 Wasserbau
	7.24 Wirtschaftsinformatik
	7.25 Wirtschaftspsychologie
	7.26 Wirtschaftsrecht
	7.27 Wirtschaftswissenschaften
	7.28 Informatik: Globale Informationssysteme
	7.29 Philosophie
	7.30 Raumwissenschaften
	7.31 Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.32 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 8	Komplementärstudium

3.
Anlage 4 Diploma Supplement für die
fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden
Bachelorstudiengänge der
Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NGH hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Juni 2011 die Anlage 4 Diploma Supplement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 2. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 6. Juli 2011 genehmigt.

A B S C H N I T T

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION /
HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Familienname(n) / Family Name
- 1.2 First Name / Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland / Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden / Student ID Number or Code

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Field(s) of Study
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies (in original language)

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)
- 2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache / Language(s) of Instruction/Examination

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION /
LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Ebene der Qualifikation / Level
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official Length of Programme
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

**4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE /
CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Studienform (Vollzeit / Teilzeit) / Mode of Study
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventen / Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details
Siehe Transcript of Records / See Transcript for list of courses and grades
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Grade	Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	English
A	1,0	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 – 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F			Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION /
FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

1. Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study
2. Beruflicher Status / Professional Status

**6. WEITERE ANGABEN /
ADDITIONAL INFORMATION**

- 6.1 Weitere Angaben / Additional Information
 - A. Zusätzliche Lehrveranstaltungen / Additional Courses
 - B. Praktika / Internships
 - C. Gremientätigkeit / Academic self-administration
 - D. Auslandsaufenthalt / Experience abroad
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben / Further Information Sources

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: / This Diploma Supplement refers to the following original documents:



Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades / Bachelor's Diploma

[Datum / date]

Prüfungszeugnis / Examination Certificate

[Datum / date]

Transkript / Transcript of Records

[Datum / date]

Datum der Zertifizierung / Certification Date:

X

(Offizieller Stempel, Siegel / Official Stamp/Seal)

Vorsitzende(r) Prüfungsausschuss

Head of Examination Committee

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.ⁱⁱⁱ

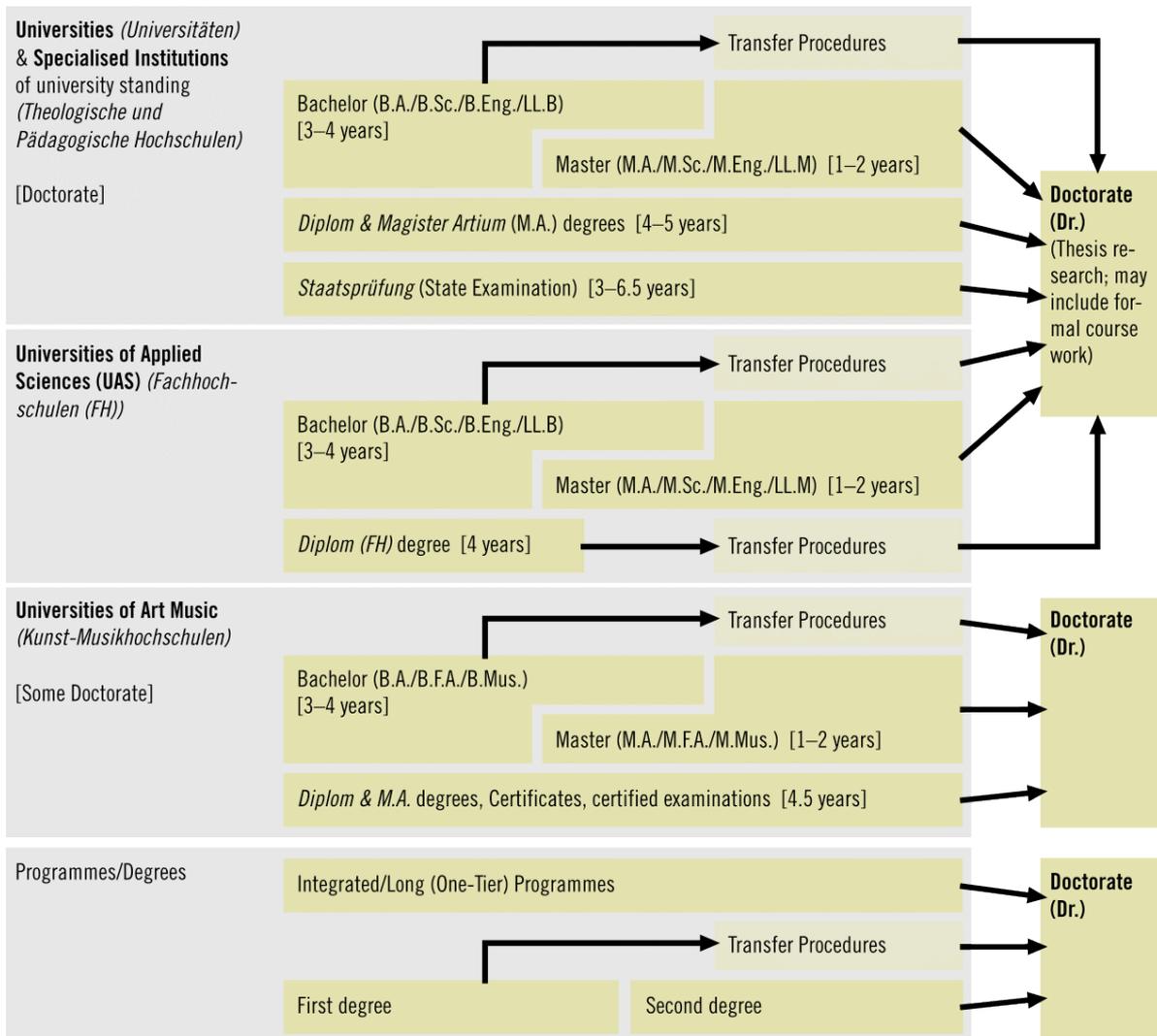


Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit

requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

ⁱⁱⁱ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{iv} See note No. 4.

^v See note No. 4.



4.

Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.5 Major Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 9. März 2011 und am 8. Juni 2011 folgende Änderung der Anlage 6.5 Major Wirtschaftspsychologie vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Veröffentlichung vom 9. September 2009 (Leuphana Gazette Nr. 15/09), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 7. September 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 6.5 Major Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die „Modulübersicht Major Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Modul „Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium“ werden im Titel die Worte „inkl. Kolloquium“ gestrichen.
 - b) Beim Modul „Praxisprojekt“ wird der Titel in „Praktikum“ geändert.
 - c) Das Modul „Personalauswahl und psychologisches Testen“ (Ma-WP-12) wird ersetzt durch die Worte „Schwerpunkt III“.
 - d) Das Modul „Arbeitsicherheit und Gesundheit“ (Ma-WP-13) wird ersetzt durch die Worte „Schwerpunkt IV“.
 - e) Das Modul „Umwelt- und Verkehrspsychologie“ (Ma-WP-14) wird ersetzt durch die Worte „Wahlpflicht II“.
 - f) Das Modul „Organisationspsychologie und Personalentwicklung“ (Ma-WP-9) wird ersetzt durch die Worte „Schwerpunkt I“.
 - g) Das Modul „Markt- und Konsumforschung“ (Ma-WP-10) wird ersetzt durch die Worte „Schwerpunkt II“.
 - h) Das Modul „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“ (Ma-WP-11) wird ersetzt durch die Worte „Wahlpflicht I“.
 - i) Das Modul Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie“ (Ma-WP-5) wird ersetzt durch das Modul „Entscheidungspsychologie“ (Ma-WP-17).
 - j) Beim Modul „Differentielle Psychologie und Diagnostik“ werden im Titel die Worte „und Diagnostik“ gestrichen.
2. Die Regelung zu § 3 Abs. 2 Aufbau und Inhalt des Majors wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der „Modulübersicht Major Wirtschaftspsychologie“ wird der Absatz „Im vierten und fünften Semester sind die 4 Module eines Schwerpunktes (Personal- und Organisationspsychologie, Markt- und Konsumentenpsychologie, Arbeits- und technische Psychologie) sowie 2 Module aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen oder den Modulen der anderen Schwerpunkte zu belegen.“ eingefügt.
3. Die Regelung zu § 3 Abs. 2 zulässige Kombinationen wird wie folgt geändert:
 - a) Der Minor *Informatik* wird ersetzt durch den Minor *Informatik: Globale Informationssysteme*.
 - b) Der Minor *Nachhaltige Entwicklung* wird ersetzt durch den Minor *Nachhaltigkeitshumanwissenschaften*.
 - c) Der Minor *Philosophie* wird in die Liste der zulässigen Kombinationen aufgenommen.
 - d) Der Minor *Wirtschaftsrecht* wird ersetzt durch den Minor *Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)*.

- e) Der Minor *Wirtschaftswissenschaften* wird aus der Liste der zulässigen Kombinationen gestrichen.
4. Die Regelung zu § 3 Abs. 2 weitere Wahlleistungen wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „15 Credit Points“ wird geändert in „60 Credit Points“. Der Satz „Diese Credit Points werden nicht von den zugewiesenen Belegpunkten abgezogen.“ wird gestrichen.
5. Die Regelung zu § 3 Abs. 3 Praktische Studienphasen wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz „Im 6. Semester ist ein Praktikum verpflichtend von den Studierenden des Major Wirtschaftspsychologie zu absolvieren; dies entspricht einem betreuten Praxisaufenthalt von 4 Wochen.“ wird eingefügt.
 - b) Das Wort „Praxisprojekt“ wird durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.
 - c) Die Sätze „Eine thematische Koppelung der Bachelor-Arbeit an das Aufgabenfeld des Praktikums ist möglich. In diesem Fall kann die Praxisphase der Erstellung der Bachelor-Arbeit umfassen. Dieser Ergänzende Teil der Praxisphase schließt mit der Prüfungsleistung der Bachelor-Arbeit ab.“ werden gestrichen.
6. Die Regelungen zu § 5 Abs. 2 Orientierungsphase werden gestrichen.
7. Die Modultabelle „Major Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei allen Modulen wird in der Spalte *Modul* vor dem Modulschlüssel der englische Modultitel ergänzt.
 - b) Beim Modul „Statistik für Psychologen“ werden in der Spalte *Veranstaltungsformen* die Worte „Seminar und Labor“ durch die Worte „und 1 Laborübung“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* wird das Wort „Referat“ gestrichen.
 - c) Beim Modul „Forschungsmethoden II: Experimentelle Methodik“ werden in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - d) Beim Modul „Einführung in die Wirtschaftspsychologie II“ werden in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - e) Beim Modul „Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung“ wird in der Spalte *Inhalt* die Beschreibung „Physiologische und psychologische Strukturen und Prozesse der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen“ ersetzt durch die Beschreibung „Grundlagen der Physiologie; Physiologie und Psychologie der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - f) Nach dem Modul „Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung“ wird das Modul „Entscheidungspsychologie“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-17) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Grundlagen der deskriptiven Entscheidungs- und Urteilspsychologie“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
 - g) Beim Modul „Differentielle Psychologie und Diagnostik“ werden in der Spalte *Modul* im Titel die Worte „und Diagnostik“ gestrichen. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „sowie Grundprinzipien psychologischer Diagnostik und Qualitätskriterien von Testverfahren“ gestrichen. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* wird vor dem Wort „Referat“ das Wort „SL:“ eingefügt und die Worte „mündl. Prüfung“ durch die Worte „PL: Klausur (90)“ ersetzt.
 - h) Beim Modul „Sozial- und Kommunikationspsychologie“ werden in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - i) Beim Modul „Allgemeine Psychologie II: Lernen und Denken“ werden in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.

- j) Vor dem Modul „Organisationspsychologie und Personalentwicklung“ wird die Überschrift „Schwerpunkt Personal- und Organisationspsychologie“ eingefügt.
- k) Beim Modul „Organisationspsychologie und Personalentwicklung“ wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* das Wort „Seminar“ durch das Wort „Übung“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
- l) Beim Modul „Personalauswahl und psychologisches Testen“ werden in der Spalte *Modul* im Titel die Worte „und psychologisches Testen“ gestrichen. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Übung“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* wird vor dem Wort „Referat“ das Wort „SL:“ eingefügt und nach dem Wort „Referat“ die Worte „PL: Klausur (90)“ eingefügt.
- m) Nach dem Modul „Personalauswahl“ wird das Modul „Diagnostik“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-18) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Theorien, Methoden und Praxisfelder der Diagnostik mit vertiefender Behandlung verschiedener Testverfahren“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „SL Referat PL: Klausur (60)“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- n) Nach dem Modul „Diagnostik“ wird das Modul „Integratives Personalmanagement“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-19) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Theorien, Konzeptionen, Methoden und Praxisfelder des Personalmanagements sowie der Organisationsgestaltung“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (60) oder Hausarbeit“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- o) Nach dem Modul „Integratives Personalmanagement“ wird die Überschrift „Schwerpunkt Markt- und Konsumentenpsychologie“ eingefügt.
- p) Nach der Überschrift „Schwerpunkt Markt- und Konsumentenpsychologie“ wird das Modul „Marketing und Konsumentenverhalten“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-20) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Konsumentenverhalten aus unterschiedlichen Perspektiven (Konsumgüter, Investitionsgüter) und in unterschiedlichen Kontexten (Individuum, Entscheidungsträger), Auswirkungen auf das Marketingmanagement“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- q) Beim Modul „Markt- und Konsumforschung“ werden in der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* die Worte „und mündl. Prüfung“ gestrichen.
- r) Nach dem Modul „Markt- und Konsumforschung“ wird das Modul „Werbe-psychologie“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-21) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Anwendung der Theorien des Konsumentenverhaltens in der Werbung und im Verkauf“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- s) Nach dem Modul „Werbe-psychologie“ wird das Modul „Qualitative Marktforschung“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-22) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Wissenschaftsverständnis von qualitativer Forschung; theoretischer Zugang zu und praktische Anwendung von qualitativen Methoden“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- t) Nach dem Modul „Qualitative Marktforschung“ wird die Überschrift „Schwerpunkt Arbeits- und technische Psychologie“ eingefügt.
- u) Beim Modul „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“ wird in der Spalte *Inhalt* die Beschreibung „Psychologische Faktoren und Methoden zur Erfassung und Bewertung arbeitsbedingter Belastungen und Beanspruchungen“ durch die Beschreibung „Psychologische Konzepte im Bereich Arbeit und Technik, Gestaltung von Anzeigesystemen, psychologische Aspekte der Steuerung von Maschinen und Fahrzeugen, Auswirkungen von Mehrfach-tätigkeiten, mentale Chronometrie“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
- v) Beim Modul „Umwelt- und Verkehrspsychologie“ wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „mündl. Prüfung“ gestrichen.
- w) Nach dem Modul „Umwelt- und Verkehrspsychologie“ wird das Modul „Methoden der Usability-Forschung“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-23) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Gestaltung von Bedienoberflächen, Bewertungsverfahren zur Analyse der Nutzerfreundlichkeit von Mensch-Maschine-Schnittstellen, kognitionspsychologische Analyse von Bedienkonzepten, Analyse von Gebrauchsspuren“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (1) und 1 Seminar (2)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- x) Nach dem Modul „Methoden der Usability-Forschung“ wird die Überschrift „Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
- y) Nach der Überschrift „Wahlpflichtmodule“ wird das Modul „Konfliktmanagement“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-24) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Ausgewählte Modelle zur Konflikttheorie, Grundlagen des strategischen Konfliktmanagements, Konfliktarten und -partner; Kommunikation und Kommunikationsebenen, Reflexion des eigenen Konfliktverhaltens, Führen von Konfliktgesprächen, Konfliktlösung, Körpersprache und Konflikt“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Seminar (3)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (60) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- z) Nach dem Modul „Konfliktmanagement“ wird das Modul „Fortgeschrittene Statistik“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-25) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Regressionsanalytische Modelle, Grundlagen multivariater Verfahren, verschiedene Korrelationsmaße, Testverfahren bei kleinen Stichproben“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (1) und 1 Übung (2)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.



- aa) Nach dem Modul „Fortgeschrittene Statistik“ wird das Modul „Corporate Social Responsibility – ökonomische und psychologische Perspektiven“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-26) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte sowie Konfliktfelder des Managements. Kerninhalte gemäß ISO 26000, Global Compact“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Seminar (3)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Hausarbeit“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- bb) Nach dem Modul „Corporate Social Responsibility – ökonomische und psychologische Perspektiven“ wird das Modul „Evaluation und Qualitätsmanagement“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-27) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Konzepte der Evaluation und des Qualitätsmanagement in Organisationen kennenlernen, unterschiedliche Evaluationsmethoden in der Praxis anwenden können und Qualitätsmanagementsysteme entwickeln und implementieren können“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Seminar (3)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Referat oder Hausarbeit“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- cc) Beim Modul „Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie“ wird in der Spalte *Inhalt* die Beschreibung „Zentrale theoretische Ansätze aus der Entwicklungs- und Pädagogischen Psychologie“ ersetzt durch die Beschreibung „Entwicklungstheorien kognitiver und moralischer Funktionen, Theorien des Lernens und Lehrens, Ansätze der allgemeinen Didaktik, Instruktionsdesign“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Übung“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Nach dem Modul „Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie“ wird das Modul „Performance Management“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-28) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Strategien und Instrumente kennenlernen, wie Führungskräfte ihr Unternehmen (corporate performance), ihre Mitarbeiter (human performance) und sich selbst (personal performance) zum Erfolg führen können“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Seminar (3)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Referat oder Hausarbeit“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- ee) Nach dem Modul „Performance Management“ wird das Modul „Trends und Entwicklungen in der Wirtschaftspsychologie“ mit dem Modulschlüssel (Ma-WP-29) neu eingefügt. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Aktuelle Entwicklungen und Trends selektiv aus allen Themenbereichen der Wirtschaftspsychologie“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)“ eingefügt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung* werden die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ eingefügt. In der Spalte *CP* wird „5“ eingefügt. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte Präsenz/Selbstlernen 42/108“ eingefügt.
- ff) Nach dem Modul „Trends und Entwicklungen in der Wirtschaftspsychologie“ wird die Überschrift „Praktikum und Bachelor-Arbeit“ eingefügt.
- gg) Beim Modul „Praxisprojekt“ wird in der Spalte *Modul* der Titel in „Praktikum“ geändert. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung ergänzt um „, ,Ableistung von 20 Versuchspersonenstunden (letztere können über das gesamte Studium hinweg gesammelt werden)“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Praxisphase“ ersetzt durch die Worte „Vier Wochen Praktikum“. In der Spalte *Modul-*

anforderungen Studien- und Prüfungsleistung werden das Wort „Präsentation“ gestrichen und die Worte „Versuchen (30h)“ ersetzt durch die Worte „ 20 Versuchspersonenstunden“. In der Spalte *Kommentar* werden die Worte „Präsenz/Selbstlernen 16/134“ ersetzt durch die Worte „Vier Wochen Praktikum“.

- hh) Beim Modul „Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium“ werden in der Spalte *Modul* die Worte „inkl. Kolloquium“ gestrichen. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem festgelegten Thema und schriftliche Ausarbeitung innerhalb von 9 Wochen mit anschließendem Prüfungsgespräch (12 CP). Teilnahme am Kolloquium (3 CP).“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Bachelor-Arbeit mit 9 Wochen Bearbeitungszeit und Bachelor-Kolloquium“ durch die Worte „1 Kolloquium (1)“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „Bachelor-Arbeit und Kolloquium gemäß RPO“ ersetzt durch die Worte „SL: Präsentation PL gemäß RPO: Bachelor-Arbeit und Prüfungsgespräch.“ In der Spalte *Kommentar* werden die Angaben „4/446“ ersetzt durch „14/436“ und die Worte „9 Wochen Bearbeitungszeit“ ergänzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Die Änderungen des Moduls „Bachelor-Arbeit (Ma-WP-16)“ gelten für alle Bachelor-Arbeiten, die ab dem 1. April 2012 angemeldet werden.



**5.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.5
Major Wirtschaftspsychologie zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom
30.09.2008, der zweiten Änderung vom 28.04.2009 und
der dritten Änderung vom 16.09.2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.5 Major Wirtschaftspsychologie vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 30. September 2008

(Leuphana Gazette Nr. 14/08), der zweiten Änderung vom 28. April 2009 (Leuphana Gazette Nr. 8/09) und der dritten Änderung vom 16. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 19/11) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3 Abs. 2
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen,
weitere Wahlleistungen**

Modulübersicht Major Wirtschaftspsychologie (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Bachelor-Arbeit (Ma-WP-16) 15 CP			Praktikum (Ma-WP-15) 5 CP	Komplementär	Komplementär
5.	Schwerpunkt III 5 CP	Schwerpunkt IV 5 CP	Wahlpflicht II 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Schwerpunkt I 5 CP	Schwerpunkt II 5 CP	Wahlpflicht I 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Entscheidungspsychologie (Ma-WP-5) 5 CP	Differentielle Psychologie (Ma-WP-6) 5 CP	Sozial- und Kommunikationspsychologie (Ma-WP-7) 5 CP	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Denken (Ma-WP-8) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Statistik für Psychologen (Ma-WP-1) 5 CP	Forschungsmethoden II: Experimentelle Methodik (Ma-WP-2) 5 CP	Einführung in die Wirtschaftspsychologie II (Ma-WP-3) 5 CP	Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung (Ma-WP-4) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Im vierten und fünften Semester sind die 4 Module eines Schwerpunktes (Personal- und Organisationspsychologie, Markt- und Konsumentenpsychologie, Arbeits- und technische Psychologie) sowie 2 Module aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen oder den Modulen der anderen Schwerpunkte zu belegen.

Der Major WP ist kombinierbar mit einem der folgenden Minor:

- Betriebswirtschaftslehre
- Bildungswissenschaften
- Digitale Medien / Kulturinformatik
- E-Business
- Industrietechnik
- Informatik: Globale Informationssysteme
- Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

Andere Major-Minor-Kombinationen mit Major WP bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Bis zu 60 zusätzliche Credit Points aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors können im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem entsprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind.

**Zu § 3 Abs. 3
Praktische Studienphasen**

Im 6. Semester ist ein Praktikum verpflichtend von den Studierenden des Majors Wirtschaftspsychologie zu absolvieren; dies entspricht einem betreuten Praxisaufenthalt von 4 Wochen.



Das Modul Praktikum (Ma-WP-15) kann mit zwei Modulen der Perspektive Projekte und Praxis des Komplementärstudiums zu einem Praxisprojekt kombiniert werden, dessen Praxisphase bis zu 10 Wochen beträgt. Dieses Praktikum schließt mit einer Studienleistung ab, die nicht benotet wird.

Zu § 4

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Science (B. Sc.)

Major Wirtschaftspsychologie

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Statistik für Psychologen Statistics for Psychologists (Ma-WP-1)	Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik	1 Vorlesung (2) und 1 Laborübung (1)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Forschungsmethoden II: Experimentelle Methodik Research Methods II: Experimental Methods (Ma-WP-2)	Kennenlernen der grundlegenden psychologischen Forschungsmethoden; Durchführung, Anwendung, Aussagekraft. Durchführung von Experimenten, empirischen Untersuchungen, Experimentalberichte	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Einführung in die Wirtschaftspsychologie II Introduction to Business Psychology II (Ma-WP-3)	Auf das Modul EWP I aufbauendes Modul, interdisziplinärer Kontext	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung General Psychology I: Biology and Cognition (Ma-WP-4)	Grundlagen der Physiologie; Physiologie und Psychologie der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Entscheidungspsychologie Decision Psychology (Ma-WP-17)	Grundlagen der deskriptiven Entscheidungs- und Urteilspsychologie	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Differentielle Psychologie Differential Psychology (Ma-WP-6)	Methoden und Paradigmen der Persönlichkeits- und Differentiellen Psychologie	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	SL: Referat PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Sozial- und Kommunikationspsychologie Social and Communication Psychology (Ma-WP-7)	Zentrale theoretische Ansätze und Methoden aus der Sozial- und Kommunikationspsychologie	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Allgemeine Psychologie II: Lernen und Denken General Psychology II: Learning and Thinking (Ma-WP-8)	Lernen, Gedächtnis, Denken, Emotion	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Schwerpunkt Personal- und Organisationspsychologie

Organisationspsychologie und Personalentwicklung Organizational Psychology and Human Resource Development (Ma-WP-9)	Theorien, Methoden und Praxisfelder der Organisationspsychologie und der Personalentwicklung	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Personalauswahl Personnel Selection (Ma-WP-12)	Theorien, Konzepte und Anwendungsfelder der Personalauswahl	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	SL: Referat PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Diagnostik Diagnostics (Ma-WP-18)	Theorien, Methoden und Praxisfelder der Diagnostik mit vertiefender Behandlung verschiedener Testverfahren	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (60) SL: Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Integratives Personalmanagement Integrative Human Resource Management (Ma-WP-19)	Theorien, Konzeptionen, Methoden und Praxisfelder des Personalmanagements sowie der Organisationsgestaltung	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (60) oder Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108



Schwerpunkt Markt- und Konsumentenpsychologie

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Marketing und Konsumentenverhalten Marketing and Consumer Behavior (Ma-WP-20)	Konsumentenverhalten aus unterschiedliche Perspektiven (Konsumgüter, Investitionsgüter) und in unterschiedlichen Kontexten (Individuum, Entscheidungsträger), Auswirkungen auf das Marketingmanagement	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Markt- und Konsumforschung Market and Consumer Research (Ma-WP-10)	Grundlegende Methoden der qualitativen und quantitativen Markt- und Konsumforschung	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Werbe psychologie Advertising Psychology (Ma-WP-21)	Anwendung der Theorien des Konsumentenverhaltens in der Werbung und im Verkauf	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Qualitative Marktforschung Qualitative Market Research (Ma-WP-22)	Wissenschaftsverständnis von qualitativer Forschung; theoretischer Zugang zu und praktische Anwendung von qualitativen Methoden	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Schwerpunkt Arbeits- und technische Psychologie

Arbeits- und Ingenieurpsychologie Industrial and Engineering Psychology (Ma-WP-11)	Psychologische Konzepte im Bereich Arbeit und Technik, Gestaltung von Anzeigesystemen, psychologische Aspekte der Steuerung von Maschinen und Fahrzeugen, Auswirkungen von Mehrfach Tätigkeiten, mentale Chronometrie	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Umwelt- und Verkehrspsychologie Environmental and Traffic Psychology (Ma-WP-14)	Anforderungen und Besonderheiten der Psychologie in Verkehrssituationen, Beeinflussung menschlicher Handlungen durch unterschiedliche Umwelten und entsprechende Auswirkung auf die natürliche, kulturelle und soziale Umwelt	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar(1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Arbeitssicherheit und Gesundheit Occupational Health and Safety (Ma-WP-13)	Arbeitspsychologische Konzepte zu Arbeitssicherheit und Gesundheit (z.B. Unfälle und Systemsicherheit, Arbeitsschutzorganisation, Stress und mentale Leistung)	1 Vorlesung (2) und 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Methoden der Usability-Forschung Methods in Usability Research (Ma-WP-23)	Gestaltung von Bedienoberflächen, Bewertungsverfahren zur Analyse der Nutzerfreundlichkeit von Mensch-Maschine-Schnittstellen, kognitionspsychologische Analyse von Bedienkonzepten, Analyse von Gebrauchsspuren	1 Vorlesung (1) und 1 Seminar (2)	PL: Klausur (90) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Wahlpflichtmodule

Konfliktmanagement Conflict Management (Ma-WP-24)	Ausgewählte Modelle zur Konflikttheorie, Grundlagen des strategischen Konfliktmanagements, Konfliktarten und -partner; Kommunikation und Kommunikationsebenen, Reflexion des eigenen Konfliktverhaltens, Führen von Konfliktgesprächen, Konfliktlösung, Körpersprache und Konflikt	1 Seminar (3)	PL: Klausur (60) oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Fortgeschrittene Statistik Advanced Statistics (Ma-WP-25)	Regressionsanalytische Modelle, Grundlagen multivariater Verfahren, verschiedene Korrelationsmaße, Testverfahren bei kleinen Stichproben	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Corporate Social Responsibility – ökonomische und psychologische Perspektiven Corporate Social Responsibility – Economic and Psychological Perspectives (Ma-WP-26)	Ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte sowie Konfliktfelder des Managements. Kerninhalte gemäß ISO 26000, Global Compact	1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108



Evaluation und Qualitätsmanagement Evaluation and Quality Management (Ma-WP-27)	Konzepte der Evaluation und des Qualitätsmanagement in Organisationen kennenlernen, unterschiedliche Evaluationsmethoden in der Praxis anwenden können und Qualitätsmanagementsysteme entwickeln und implementieren können	1 Seminar (3)	PL: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie Developmental and Pedagogical Psychology (Ma-WP-5)	Entwicklungstheorien kognitiver und moralischer Funktionen, Theorien des Lernens und Lehrens, Ansätze der allgemeinen Didaktik, Instruktionsdesign	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Performance Management Performance Management (Ma-WP-28)	Strategien und Instrumente kennenlernen, wie Führungskräfte ihr Unternehmen (corporate performance), ihre Mitarbeiter (human performance) und sich selbst (personal performance) zum Erfolg führen können	1 Seminar (3)	PL: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Trends und Entwicklungen in der Wirtschaftspsychologie Trends and Developments in Business Psychology (Ma-WP-29)	Aktuelle Entwicklungen und Trends selektiv aus allen Themenbereichen der Wirtschaftspsychologie	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Praktikum und Bachelor-Arbeit

Praktikum Internship (Ma-WP-15)	Praktikum in einem Unternehmen, Ableistung von 20 Versuchspersonenstunden (letzte können über das gesamte Studium hinweg gesammelt werden)	Vier Wochen Praktikum	SL: Praxisbericht <i>und</i> Teilnahme an 20 Versuchspersonenstunden	5	Vier Wochen Praktikum
Bachelor-Arbeit Bachelor Thesis (Ma-WP-16)	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem festgelegten Thema und schriftliche Ausarbeitung innerhalb von 9 Wochen mit anschließendem Prüfungsgespräch (12 CP). Teilnahme am Kolloquium (3 CP)	1 Kolloquium (1)	SL: Präsentation PL gemäß RPO: Bachelor-Arbeit <i>und</i> Prüfungsgespräch	15	Präsenz/Selbstlernen 14/436 9 Wochen Bearbeitungszeit



6. Fachspezifische Anlage 6.13 Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 11. Mai 2011 und am 8. Juni 2011 die nachfolgende fachspezifische Anlage 6.13 Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana U-

niversität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 7. September 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

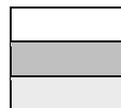
Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Bachelor-Arbeit (Ma-R-33) 15 CP			Wahlpflicht / Praxismodul 5 CP	Komplementär	Komplementär
5.	Schwerpunkt III 5 CP	Schwerpunkt IV 5 CP	Wahlpflicht 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Schwerpunkt I 5 CP	Schwerpunkt II 5 CP	Wahlpflicht 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Recht der Personengesellschaften (Ma-R-5) 5 CP	Recht der Kapitalgesellschaften (Ma-R-6) 5 CP	Europäisches und Internationales Recht (Ma-R-7) 5 CP	Steuerrecht (Ma-R-8) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Zivilrecht II: Schuldrecht (Ma-R-1) 5 CP	Zivilrecht III: Sachenrecht (Ma-R-2) 5 CP	Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Ma-R-3) 5 CP	Arbeitsrecht (Ma-R-4) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major (Ma)

Minor (Mi)

Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

- (1) Steuern
- (2) Banken- und Versicherungsrecht
- (3) Recht im Human Resource Management
- (4) Öffentliches Wirtschaftsrecht
- (5) Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung

In dem gewählten Schwerpunkt sind 4 Module zu belegen.

Der Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) ist mit einem der folgenden Minor kombinierbar:

- Betriebswirtschaftslehre
- Politikwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftspsychologie

Andere Major-Minor-Kombinationen bedürfen der Zustimmung des für den Major zuständigen Prüfungsausschusses.

Bis zu 15 zusätzliche Credit Points aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors können im Rahmen des Studiums erworben werden (wei-

tere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem entsprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind.

Das 5. Semester bietet die Option eines Auslandssemesters.

Zu § 3 Abs. 3

Praktische Studienphasen

Im 6. Semester kann anstelle eines Wahlpflichtmoduls ein Praxismodul von den Studierenden des Majors Recht (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) absolviert werden, welches einem betreuten Praxisaufenthalt von 4 Wochen entspricht. Es wird empfohlen die Praxisphase durch ein vorbereitendes und ein weiteres begleitendes Modul aus dem Komplementärstudium zu ergänzen, so dass insgesamt eine betreute Praxisphase von bis zu 10 Wochen durchgeführt wird. Geeignete Komplementärmodule werden insbesondere als Blockveranstaltungen und E-learning-Veranstaltungen angeboten.

Zu § 4

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Laws (LL. B.)



Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Kernmodule

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Zivilrecht II - Schuldrecht Civil Law II – Law of Obligations (Ma-R-1)	Schuldrecht BT	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 60/90
Zivilrecht III - Sachenrecht Civil Law III – Property Law (Ma-R-2)	Sachenrecht	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 60/90
Verfassungs- und Verwaltungsrecht Constitutional and Administrative Law (Ma-R-3)	- Verfassungsrecht (Grundlagen) - Allg. Verwaltungsrecht (Grundlagen) - Bes. Verwaltungsrecht (Grundlagen)	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90) oder Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 60/90
Arbeitsrecht Labor Law (Ma-R-4)	- Individualarbeitsrecht (Schwerpunkt) - Kollektives Arbeitsrecht (Grundzüge) <u>Schlüsselqualifikation (SQ):</u> Konfliktmanagement	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1) und Übung/POL ¹ SQ (2 Tage)	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 74/76
Recht der Personengesellschaften Law of Partnerships (Ma-R-5)	Unternehmensrecht, insbes. Recht der Personengesellschaften	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 60/90
Recht der Kapitalgesellschaften Corporate Law (Ma-R-6)	Unternehmensrecht, insbes. Recht der Kapitalgesellschaften	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 60/90
Europäisches und Internationales Recht European and International Law (Ma-R-7)	Einführung in die Grundlagen des europäischen und internationalen Rechts <u>Schlüsselqualifikation (SQ):</u> Verhandlungsführung / International Business Negotiations, Moot Courts	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1) und Übung/POL ¹ SQ (2 Tage)	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 74/76
Steuerrecht Tax Law (Ma-R-8)	Einführung in die Grundlagen des Steuerrechts	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2) und Übung/POL ¹	SL: Übungsteilnahme PL: Klausur (90)		Präsenz/Selbstlernen 60/90

Schwerpunkt Steuern

Steuern I: Umsatzsteuer und steuerliches Verfahrensrecht Tax Law I: Sales Tax and Tax Procedure Law (Ma-R-9)	- Allgemeines Steuerverfahrensrecht - Steuerschuldrecht	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Steuern II: Besteuerung von Einzelunternehmen Tax Law II: Taxation of Individual Enterprises (Ma-R-10)	- Steuerbilanzrecht und steuerliche Gewinnermittlung - Gewerbesteuer	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Steuern III: Besteuerung von Kapitalgesellschaften Tax Law III: Taxation of Limited Liability Companies and Corporations (Ma-R-11)	- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Kapitalgesellschaften - Deklarationspflichten - Besteuerung der Gesellschafter von Kapitalgesellschaften	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Steuern IV: Projekt Tax Law IV: Project (Ma-R-12)	Rechtsanwendung und –gestaltung im gewählten Schwerpunkt	1 Projekt (3)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

¹ Die Übung (POL) wird im jeweiligen Semester übergreifend über die Kernmodule in einer anwendungsorientierten Blockveranstaltung (POL) mit 1 SWS pro Semester durchgeführt.



Schwerpunkt Banken- und Versicherungsrecht

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Banken- und Versicherungsrecht I: Bankrecht Banking and Insurance Law I: Banking Law (Ma-R-13)	- Allg. Geschäftsbedingungen - Bankgeheimnis und -auskunft - Kontenrecht - Zahlungsverkehrsrecht	1 Vorlesung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Banken- und Versicherungsrecht II: Haftpflicht, Risiko und Versicherungen I Banking and Insurance Law II: Liabilities, Risk and Insurance I (Ma-R-14)	- Grundzüge der Versicherungswirtschaft - Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrags - Haftpflichtarten - Mit- und Rückversicherung	1 Vorlesung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> mündl. Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Banken- und Versicherungsrecht III: Insolvenz und Sanierung Banking and Insurance Law III: Insolvency and Restructuring (Ma-R-15a)	- Insolvenzrecht - Rechtsfragen der Sanierung	1 Vorlesung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Banken- und Versicherungsrecht III: Kreditvertrags- und Kreditsicherungsrecht Banking and Insurance Law III: Law of Credit Agreements and Credit Securities (Ma-R-15b)	- Darlehensverträge / Verbraucherdarlehensverträge - Kreditvertragsrecht	1 Vorlesung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Banken- und Versicherungsrecht III: Haftpflicht, Risiko und Versicherungen II Banking and Insurance Law III: Liabilities, Risk and Insurance II (Ma-R-15c)	- Haftpflicht nach BGB und Spezialgesetzen, - Risikomanagement - Einführung in die Rückversicherungen	1 Vorlesung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Banken- und Versicherungsrecht IV: Projekt Banking and Insurance Law IV: Project (Ma-R-16)	Rechtsanwendung und –gestaltung im Schwerpunkt Banken- und Versicherungsrecht	1 Projekt (3)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Schwerpunkt Recht im Human Resource Management

Recht im Human Resource Management I Human Resource Management and the Law I (Ma-R-17)	- Vertiefung des Individualarbeitsrechts - Grundlagen des Kollektiven Arbeitsrechts	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignments PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Recht im Human Resource Management II Human Resource Management and the Law II (Ma-R-18)	Alternative und wechselnde Angebote im Bereich Human Resource Management - Sozialversicherungsrecht - Aktuelle Rechtsfragen aus dem HR-Management - Konfliktregelung und Recht im HR-Management	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>und</i> 1 Seminar (2)	SL: Assignments PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Recht im Human Resource Management III Human Resource Management and the Law III (Ma-R-19)	- Vertiefung des kollektiven Arbeitsrechts - Rechtsfragen der Kernprozesse des Human Resources Managements	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Recht im Human Resource Management IV: Projekt Human Resource Management and the Law IV: Project (Ma-R-20)	Rechtsanwendung und –gestaltung im Schwerpunkt Recht im Human Resource Management	1 Projekt (3)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

**Schwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Öffentliches Wirtschaftsrecht I: Vertiefung des Wirtschafts-verwaltungsrechts Public Law and Administration I: Advanced Administrative Law (Ma-R-21)	Alternative und wechselnde Angebote, wie z.B. - Kreislaufwirtschaftsrecht - Abfallrecht - Verkehrsgewerberecht - Regulierungsrecht	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Öffentliches Wirtschaftsrecht II: Energiewirtschaftsrecht Public Law and Administration II: The Law of Energy and Public Utilities (Ma-R-22)	- EnWG, einschl. Netzregulierung - Recht der erneuerbaren Energien - Atomrecht - Energieeffizienz und Energiedienstleistungen	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Öffentliches Wirtschaftsrecht III: Aktuelle Rechtsfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts Public Law and Administration III: Current Issues in Public Commercial Law (Ma-R-23)	Alternative und wechselnde Angebote, wie z.B. - Verfassungsrechtliche Fragen zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz - Finanzmarktstabilisierungsgesetz - Ladenöffnungsgesetz im Zuge der Föderalismus-Reform	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Öffentliches Wirtschaftsrecht IV: Projekt Public Law and Administration IV: Project (Ma-R-24)	Rechtsanwendung und –gestaltung im Schwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht	1 Projekt (3)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Schwerpunkt Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung

Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung I: Zivilrecht IV Compliance, Law and Law Enforcement I: Civil Law IV (Ma-R-25)	- Erbrecht - Familienrecht - Zivilrecht und Compliance	1 Integrierte Veranstaltung (2) <i>und</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung II: Wirtschaftsstrafrecht Compliance, Law and Law Enforcement II: Commercial Criminal Law (Ma-R-26)	- Grundbegriffe und Grundlagen des Strafrechts (AT) - Grundzüge des Vermögensstrafrechts (§§ 263 und 266 StGB)	1 Integrierte Veranstaltung (2) <i>und</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> mündliche Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung III: Vertiefung des Öffentlichen Rechts Compliance, Law and Law Enforcement III: Advanced Public Law (Ma-R-27)	- Staatsrecht - Verwaltungsrecht und VwGO - Besonderes Verwaltungsrecht	1 Integrierte Veranstaltung (2) <i>und</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Compliance, Recht und Rechtsdurchsetzung IV: Zivilrecht V - Zivilprozessrecht Compliance, Law and Law Enforcement IV: Civil Law V – Code of Civil Procedure (Ma-R-28)	- Grundlagen der ZPO - Grundlagen der Zwangsvollstreckung	1 Integrierte Veranstaltung (2) <i>und</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

**Wahlpflicht**

Die Module Ma-R-29 – 31 werden alternativ angeboten; es ist mind. 1 Modul mit europäischem oder internationalem Bezug zu belegen.

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ausgewählte Fragestellungen des nationalen Rechts Selected Issues in National Legislation (Ma-R-29)	Wahl aus dem juristischen Angebot mit nationalem Bezug	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Ausgewählte Fragestellungen des europäischen Rechts Selected Issues in European Legislation (Ma-R-30)	Wahl aus dem juristischen Angebot mit europäischem Bezug	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Ausgewählte Fragestellungen des internationalen Rechts Selected Issues in International Legislation (Ma-R-31)	Wahl aus dem juristischen Angebot mit internationalem Bezug	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Praxismodul

Praktikum Internship (Ma-R-32)	Anwendung des Wissens in der Praxis „Law Lessonslearned“ - Praxisphase - Praxisforum	Praxisphase (4 Wochen), Seminar (2 Tage)	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/Selbstlernen 14/136 (ergänzt durch zwei begleitende Module des Komplementärstudiums mit je 14/136 bei bis zu 10 Wochen Praxisphase) ²
--	--	--	-------------------	---	--

Bachelor-Arbeit

Bachelor-Arbeit Bachelor Thesis (Ma-R-33)	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem festgelegten Thema und schriftliche Ausarbeitung innerhalb von 9 Wochen mit anschließendem Prüfungsgespräch (12 CP). Teilnahme am Seminar (3 CP)	1 Kolloquium (1)	SL: Präsentation PL gemäß RPO: Bachelor-Arbeit <i>und</i> Prüfungsgespräch	15	Präsenz/Selbstlernen 14/436 9 Wochen Bearbeitungszeit
--	--	------------------	---	----	---

²Die die Praxisphase begleitenden Module können als E-Learning-Module angeboten werden.



7.

Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 13. April 2011 folgende Änderungen der Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08), zuletzt geändert mit der Veröffentlichung vom 28. April 2009 (Leuphana Gazette Nr. 15/09) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 7. September 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Abs. 2:
 - a. Die „Modulübersicht Minor Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt geändert:
 - i. Beim Modul „Differentielle Psychologie und Diagnostik (Ma-WP-6)“ werden die Worte „und Diagnostik“ gestrichen.
 - ii. Das Modul „Wahl aus 3 Angeboten des 4. Sem. Major WP (Ma-WP-9, 10, 11) 5 CP“ wird ersetzt durch „Wahlpflicht 5 CP“.
2. Zu § 5 Abs. 2
Alle Angaben zu § 5 Abs. 2 werden gestrichen. Dies betrifft auch die Angaben in der Modulübersicht und -tabelle.
3. Die Modultabelle „Minor Wirtschaftspsychologie“ wird wie folgt geändert:
 - a. Bei allen Modulen wird in der Spalte *Modul* vor dem Modulschlüssel der englische Modultitel ergänzt.
 - b. Das Modul „Allgemeine Psychologie I (Ma-WP-4)“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte *Modul* werden die Worte „Biologische Psychologie und Wahrnehmung“ durch die Worte „Biologie und Wahrnehmung“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „Physiologische und psychologische Strukturen und Prozesse der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen“ durch die Worte „Grundlagen der Physiologie; Physiologie und Psychologie der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung“ ersetzt.
 - iii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - c. Das Modul „Allgemeine Psychologie II (Ma-WP-8)“ wird wie folgt geändert:
In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - d. Das Modul „Forschungsmethoden II (Ma-WP-2)“ wird wie folgt geändert:
In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „SL: Mitarbeit bei Versuchen (2 h) PL: Klausur (90)/ Referat/ mündl. Prüfung“ durch die Worte „PL: Klausur (90) oder Referat“ ersetzt.
 - e. Das Modul „Differentielle Psychologie und Diagnostik (Ma-WP-6)“ wird wie folgt geändert:

- i. In der Spalte *Modul* werden die Worte „und Diagnostik“ gestrichen.
 - ii. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „sowie Grundprinzipien psychologischer Diagnostik und Qualitätskriterien von Testverfahren“ gestrichen.
 - iii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „SL: Referat“ ergänzt und die Worte „und Referat“ gestrichen.
- f. Das Modul „Sozial- und Kommunikationspsychologie (Ma-WP-7)“ wird wie folgt geändert:
In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - g. Der Satz „Nachfolgend Wahlmöglichkeiten aus 3 Angeboten des 4. Sem. Major – aus denen ein Modul gewählt werden muss“ wird durch den Satz „Wahlpflicht: 1 aus 3 angebotenen Modulen“ ersetzt.
 - h. Das Modul „Organisationspsychologie und Personalentwicklung (Ma-WP-9)“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Seminar“ durch die Angabe „1 Übung“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ Referat/ mündl. Prüfung“ gestrichen.
 - i. Das Modul „Markt- und Konsumforschung (Ma-WP-10)“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird das Wort „Seminar“ durch die Angabe „1 Übung“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ Referat/ mündl. Prüfung“ durch die Worte „oder Hausarbeit“ ersetzt.
 - j. Das Modul „Arbeits- und Ingenieurpsychologie (Ma-WP-11)“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte *Inhalt* werden die Worte „Psychologische Faktoren und Methoden zur Erfassung und Bewertung arbeitsbedingter Belastungen und Beanspruchungen“ durch die Worte „Psychologische Konzepte im Bereich Arbeit und Technik, Gestaltung von Anzeigesystemen, psychologische Aspekte der Steuerung von Maschinen und Fahrzeugen, Auswirkungen von Mehrfach Tätigkeiten, mentale Chronometrie“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen* werden die Worte „/ Referat/ mündl. Prüfung“ durch die Worte „oder Referat“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

8.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.25
Minor Wirtschaftspsychologie zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom
30.09.2008, der zweiten Änderung vom 28.04.2009 und
der dritten Änderung vom 16.09.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 30. September 2008

(Leuphana Gazette Nr. 14/08), der zweiten Änderung vom 28. April 2009 (Leuphana Gazette Nr. 8/09) und der dritten Änderung vom 16. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 19/11) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Modulübersicht Minor Wirtschaftspsychologie (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Major			Major	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	Differentielle Psychologie (Ma-WP-6) 5 CP	Sozial- und Kommunikationspsychologie (Ma-WP-7) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	Wahlpflicht 5 CP	Forschungsmethoden II: Experimentelle Methodik (Ma-WP-2) 5 CP	Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Denken (Ma-WP-8) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung (Ma-WP-4) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Minor Wirtschaftspsychologie

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Allgemeine Psychologie I: Biologie und Wahrnehmung General Psychology I: Biology and Cognition (Ma-WP-4)	Grundlagen der Physiologie; Physiologie und Psychologie der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Allgemeine Psychologie II: Lernen und Denken General Psychology II: Learning and Thinking (Ma-WP-8)	Lernen, Gedächtnis, Denken, Emotion	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108



Fortsetzung Minor Wirtschaftspsychologie

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Forschungsmethoden II: Experimentelle Methodik Research Methods II: Experimental Methods (Ma-WP-2)	Kennenlernen der grundlegenden psychologischen Forschungsmethoden; Durchführung, Anwendung, Aussagekraft. Durchführung von Experimenten, empirischen Untersuchungen, Experimentalberichte	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Differentielle Psychologie Differential Psychology (Ma-WP-6)	Methoden und Paradigmen der Persönlichkeits- und Differentiellen Psychologie	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	SL: Referat PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Sozial- und Kommunikationspsychologie Social and Communication Psychology (Ma-WP-7)	Zentrale theoretische Ansätze und Methoden aus der Sozial- und Kommunikationspsychologie	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

Wahlpflicht: 1 aus 3 angebotenen Modulen

Organisationspsychologie und Personalentwicklung Organizational Psychology and Human Resource Development (Ma-WP-9)	Theorien, Methoden und Praxisfelder der Organisationspsychologie und der Personalentwicklung	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Markt- und Konsumforschung Market and Consumer Research (Ma-WP-10)	Grundlegende Methoden der qualitativen und quantitativen Markt- und Konsumforschung	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Arbeits- und Ingenieurpsychologie Industrial and Engineering Psychology (Ma-WP-11)	Psychologische Konzepte im Bereich Arbeit und Technik, Gestaltung von Anzeigesystemen, psychologische Aspekte der Steuerung von Maschinen und Fahrzeugen, Auswirkungen von Mehrfach Tätigkeiten, mentale Chronometrie	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Seminar (1)	PL: Klausur (90) <i>oder</i> Referat		Präsenz/Selbstlernen 42/108



9. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 11. Mai 2011 folgende Änderungen der Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Änderung am 7. September 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Rechtsfragen aus dem Personalmanagement“ werden in der Modulübersicht und der Modultabelle ersetzt durch die Worte „Recht des Human Resource und Personalmanagements“.
2. Die Worte „der Finanzdienstleistungen“ werden in der Modulübersicht und der Modultabelle ersetzt durch die Worte „Banken und Versicherungen“.
3. Modulübersicht:
 - a. Die Worte „(Schuldrecht)“, „(Vertragsrecht)“ und „[Pflichtmodul der Orientierungsphase]“ werden ersatzlos gestrichen.
4. Die drei Absätze zwischen Modulübersicht und Modultabelle werden ersatzlos gestrichen.
5. Modultabelle:
 - a. Im Modul *Wirtschaftsprivatrecht I (Mi-WR-1)* werden in der Spalte *Inhalt* vor dem Wort „Vertragsrecht“ die Worte „Einführung in die Grundlagen des BGB,“ eingefügt. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird nach dem Wort „Vorlesung“ die „(4)“ ersetzt durch die „(2)“ und „und 1 Übung (2)“ eingefügt.
 - b. Im Modul *Wirtschaftsprivatrecht II (Mi-WR-2)* wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* nach dem Wort „Vorlesung“ die „(3)“ ersetzt durch die „(2)“ und „und 1 Übung (1)“ eingefügt.
 - c. Im Modul *Öffentliches Recht (Mi-WR-3)* wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* nach dem Wort „Vorlesung“ die „(3)“ ersetzt durch die „(2)“ und „und 1 Übung (1)“ eingefügt.
 - d. Das Modul *Rechtsfragen aus dem Bereich Banken und Versicherungen (Mi-WR-5)* wird vor das Modul *Recht des Human Resource und Personalmanagements (Mi-WR-6)* gezogen.
 - e. Im Modul *Recht des Human Resource und Personalmanagements (Mi-WR-6)* wird in der Spalte *Veranstaltungsformen* nach dem Wort „Vorlesung“ die „(3)“ ersetzt durch die „(2)“ und „und 1 Übung (1)“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2011 in Kraft.



**10.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.26
Minor Wirtschaftsrecht zur Rahmenprüfungsordnung für
den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 16.09.2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.26 Minor Wirtschaftsrecht vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Septem-

ber 2011 sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Modulübersicht Minor Wirtschaftsrecht (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Major			Major	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	Recht des Human Resource und Personal-managements (Mi-WR-6) 5 CP	Rechtsfragen aus dem Bereich Banken und Versicherungen (Mi-WR-5) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	Rechtsfragen aus dem Unternehmens- und Steuerrecht (Mi-WR-4) 5 CP	Öffentliches Recht (Mi-WR-3) 5 CP	Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	Wirtschaftsprivatrecht II (Mi-WR-2) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	Wirtschaftsprivatrecht I (Mi-WR-1) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana- Semester		Leuphana-Semester		Leuphana-Semester	Leuphana-Semester
			Leuphana-Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana-Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Minor Wirtschaftsrecht

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wirtschaftsprivatrecht I Civil Law for Business I (Mi-WR-1)	Einführung in die Grundlagen des BGB, Vertragsrecht	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Wirtschaftsprivatrecht II Civil Law for Business II (Mi-WR-2)	Schuldrecht	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Öffentliches Recht Public Law (Mi-WR-3)	Grundgesetz, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Europarecht	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108



Fortsetzung Minor Wirtschaftsrecht

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Rechtsfragen aus dem Unternehmens- und Steuerrecht Legal Issues in Company and Tax Law (Mi-WR-4)	Fallstudie zur Gründung eines Unternehmens unter Berücksichtigung des Unternehmensrechts, des Steuerrechts und der Rechnungslegung	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Rechtsfragen aus dem Bereich Banken und Versicherungen Legal Issues in the Banking and Insurance Sector (Mi-WR-5)	Ausgewählte Themen aus dem Bankrecht (Bankvertrags-, Kreditvertrags- und Kreditsicherungsrecht) und/oder dem Risikomanagement (Hersteller, Erst- und Rückversicherer)	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Recht des Human Resource und Personalmanagements Human Resource and Personnel Management Law (Mi-WR-6)	Personalmanagement insbes. aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Perspektive (z.B. Personalbeschaffung, Mitbestimmung, Vergütung, Gestaltung von Arbeitsverträgen und Tarifverträgen, Arbeitskampfrecht)	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108



11. Fachspezifische Anlage 7.32 Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 11. Mai 2011 die nachfolgende fachspezifische Anlage 7.32 Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für

den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 31. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 7. September 2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

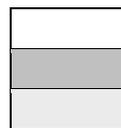
a.

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors

Modulübersicht Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Major			Major	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	Recht des Human Resource und Personalmanagements (Mi-R-6) 5 CP	Rechtsfragen aus dem Bereich Banken und Versicherungen (Mi-R-5) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	Rechtsfragen aus dem Unternehmens- und Steuerrecht (Mi-R-4) 5 CP	Öffentliches Recht (Mi-R-3) 5 CP	Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	Wirtschaftsprivatrecht II (Mi-R-2) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	Wirtschaftsprivatrecht I (Mi-R-1) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major (Ma)

Minor (Mi)

Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wirtschaftsprivatrecht I Civil Law for Business I (Mi-R-1)	Einführung in die Grundlagen des BGB, Vertragsrecht	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Wirtschaftsprivatrecht II Civil Law for Business II (Mi-R-2)	Schuldrecht	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Öffentliches Recht Public Law (Mi-R-3)	Grundgesetz, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Europarecht	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Rechtsfragen aus dem Unternehmens- und Steuerrecht Legal Issues in Company and Tax Law (Mi-R-4)	Fallstudie zur Gründung eines Unternehmens unter Berücksichtigung des Unternehmensrechts, des Steuerrechts und der Rechnungslegung	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108

**Fortsetzung Minor Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Rechtsfragen aus dem Bereich Banken und Versicherungen Legal Issues in the Banking and Insurance Sector (Mi-R-5)	Ausgewählte Themen aus dem Bankrecht (Bankvertrags-, Kreditvertrags- und Kreditsicherungsrecht) und/oder dem Risikomanagement (Hersteller, Erst- und Rückversicherer)	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108
Recht des Human Resource und Personalmanagements Human Resource and Personnel Management Law (Mi-R-6)	Personalmanagement insbes. aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Perspektive (z.B. Personalbeschaffung, Mitbestimmung, Vergütung, Gestaltung von Arbeitsverträgen und Tarifverträgen, Arbeitskampfrecht)	1 Vorlesung (2) und 1 Übung (1)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108